

## Parlamentarischer Vorstoss

2022/700

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer</b>
Urheber/in:	Hanspeter Weibel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Agostini, Brodbeck, Imondi, Krebs, Trüssel, Tschudin
Eingereicht am:	14. Dezember 2022
Dringlichkeit:	—

---

Die am 1.1.2014 in Kraft getretene erste Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer hat dem Umstand der Förderung von Elektroautos zu wenig Rechnung getragen. Grund dafür ist die ausschliessliche Berücksichtigung des Gesamtgewichtes zur Steuerfestsetzung. Die Bonus-Malus-Regelung vermag diesen Umstand nicht zu kompensieren, da es sich um fixe und limitierte Beträge handelt, die zudem nur während 3 Jahren ab 1. Inverkehrsetzung gelten.

Bei modernen Elektroautos, die politisch als förderungswürdig gelten, führt diese Regelung zwar zu einem Bonus, die Berechnung des Gesamtgewichtes aber zu einer ausserordentlich hohen Grundsteuer. Der grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat 2018 eine neue Besteuerung der Motorfahrzeuge in Kraft gesetzt. Im Sinne einer Harmonisierung der Steuerbelastung und um Umgehungen zu reduzieren (Immatrikulation von Fahrzeugen im Nachbarkanton) sollte auch Basel-Landschaft seine Besteuerung anpassen.

Die neue Steuerbemessung soll mit ihrer Wirksamkeit – ohne Übergangsbestimmungen – auch für bereits immatrikulierte Fahrzeuge Anwendung finden. Damit kann der Vollzugsaufwand minimiert und die Steuer nachvollziehbar erhoben werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer vorzulegen, welche zum Inhalt hat, für die gesetzlichen Bonus-Malus-Elemente wie folgt zu berücksichtigen:

- a) das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges max. zu 40% für die Besteuerung zu berücksichtigen,
  - b) zu 60% auf die Unterschreitung/Überschreitung der gesetzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km abzustellen und
  - c) für jene Motorfahrzeuge, für die keine CO<sub>2</sub>-Angabe existiert (z.B. Altfahrzeuge, Sonderfahrzeuge) eine klare Regelung vorzusehen.
- d) Elektrisch betriebene Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor erhalten einen Steuerrabatt von 50%, solange der Marktanteil dieser Fahrzeuge weniger als 15% beträgt.
-

e) eine analoge Regelung ebenfalls für Fahrzeuge über 3.5 Tonnen zu erlassen.

Der Steuerrabatt gilt erstmals für das Jahr (Inkrafttreten) und wird während höchstens zehn Jahren ausgerichtet.